

Von: [Stadt Fürth Sitzungsdienst](#)
An: [Stadt Fürth Sitzungsdienst](#)
Betreff: Stellungnahme RA - WG: Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 18.03.2026 - BBR und ÄR
Datum: Dienstag, 24. März 2026 12:47:29

Von: Rotter Sonja <sonja.rotter@fuerth.de>
Gesendet: Dienstag, 24. März 2026 10:59
An: Stadt Fürth Sitzungsdienst <sitzungsdienst@fuerth.de>
Cc: Kreitinger Mathias <mathias.kreitinger@fuerth.de>
Betreff: AW: Antrag der Stadtratsgruppe Die Linke vom 18.03.2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Sitzungsdienstes,

die Stadtratsgruppe der Linken beantragt, dass für den Baubeirat für jede Fraktion bzw. Gruppe künftig zwei Vertretungspersonen benannt werden können und dass der Fraktionsvorsitzende im Ältestenrat künftig auch durch den Co-Vorsitzenden oder die Stellvertretung vertreten werden kann, sofern diese Person nicht bereits als ordentliches Mitglied dem Ältestenrat angehört. Regelungen hierzu sind in der in der GeschO des Fürther Stadtrats nicht vorhanden. In § 8 Abs. 3 Satz 1 der GeschO des Fürther Stadtrats ist lediglich für Ausschüsse bestimmt, dass für jedes Ausschussmitglied für den Fall der Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt wird.

Grundsätzlich ist der Stadtrat hinsichtlich der Zusammensetzung bei anderen, nicht als Stadtratsausschüssen gestalteten Gremien, frei (vgl. BayVGH, BayVBl 2000, S. 309) und kann daher auch über die Regelung der Stellvertretung von Beiratsmitgliedern frei entscheiden. Die Grenze stellt das allgemeine Willkürverbot dar. Dieses ist verletzt, wenn eine Regelung sachlich nicht mehr vertretbar ist oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

Der Grund, warum für den Fraktionsvorsitzenden im Ältestenrat keine Stellvertretung vorgesehen ist, ist RA nicht bekannt. Es ist jedoch anzumerken, dass in der einzigen anderen bayerischen Großstadt, in der die Fraktionsvorsitzenden kraft ihres Amtes automatisch Mitglied des Ältestenrats sind (Würzburg), eine entsprechende Stellvertretungsregelung vorgesehen ist (vgl. den § 10 Abs. 2 Satz 2 der GeschO des Würzburger Stadtrats in der Anlage).

Auch der Grund, warum für den Baubeirat nur eine Stellvertretung vorgesehen ist, ist RA nicht bekannt. Falls es hierfür keine sachlich vertretbare Begründung gibt, sollte wie bei den anderen Beiräten auch verfahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Rotter

Rechtsdirektorin

Stadt Fürth

Rechtsamt

Tel. 0911/974-2302

Fax 0911/974-2310

Sie erreichen mich an folgenden Arbeitstagen: Montag, Dienstagvormittag, Donnerstag